



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Hinweisblatt Stromzähler

für stromkostenintensive Unternehmen

Stand: 27.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Fassung des Hinweisblattes wird die Verwaltungspraxis des BAFA für die Antragstellung 2018 für das Begrenzungsjahr 2019 in der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2017 geregelt. Das Hinweisblatt greift im Hinblick auf die Ausschlussfrist 30. Juni und die bis dahin für die Antragstellung notwendigen Arbeiten einer gesetzlichen Regelung vor. Diese muss noch erlassen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie arbeitet an einer entsprechenden Regelung und hat eine Konsultation hierzu eingeleitet. Soweit daher nachfolgend im Zusammenhang mit der Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen eine Hochrechnung oder eine Worst-Case-Betrachtung akzeptiert wird oder im Rahmen der Antragstellung nach § 64 Absatz 5a von dem Erfordernis der Messung der Zeitgleichheit Ausnahmen zugelassen werden, gilt dies unter dem Vorbehalt einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Nach Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung und damit für das Antragsjahr 2019 wird dieses Hinweisblatt an die dann geltende Rechtslage angepasst. Die nachfolgenden Ausführungen gelten damit ausschließlich für das Antragsjahr 2018 und binden das BAFA nicht für künftige Antragsverfahren.

1. Grundsätzliche Messpflicht mit geeichten Zählern

Bei der Begünstigung von stromkostenintensiven Unternehmen durch Begrenzung der EEG-Umlage sind ausschließlich die selbst verbrauchten Strommengen der Antragsteller für den Nachweis der Stromintensität zu berücksichtigen. Entsprechend erfolgt auch die Begrenzung der EEG-Umlage nur für selbst verbrauchten Strom (vgl. §§ 63 S. 1 Nr. 1, 64 Abs. 1 Nr. 1, 64 Abs. 2 S. 1, 64 Abs. 4a, 64 Abs. 5a, 64 Abs. 6 Nr. 3, § 103 Abs. 4 EEG).

Der Nachweis des Selbstverbrauchs muss im Fall von Stromweiterleitungen an Dritte grundsätzlich anhand geeichter Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Mess- und Eichrechts erbracht werden (im Weiteren: „eichrechtskonforme Messung“).

Hinweis:

Technische Fragen zur eichrechtskonformen Messung (wie z.B. der Pflicht zur Eichung von Wandlern) sind stets mit den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu klären. Darüber hinaus macht das BAFA darauf aufmerksam, dass eine nicht eichrechtskonforme Messung elektrischer Energie als Ordnungswidrigkeit empfindliche Bußgelder durch die zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder nach sich ziehen kann. Diese und andere eichrechtliche Konsequenzen nicht rechtskonformer Messungen bleiben von dem vorliegenden Hinweisblatt unberührt.

2. Möglichkeit der Befreiung nach § 35 MessEG

Das BAFA akzeptiert Befreiungsbescheide der Mess- und Eichbehörden der Länder nach § 35 MessEG. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen auch Messungen mit qualifizierten Messeinrichtungen, die jedoch nicht geeicht sind, akzeptiert werden. Die Erteilung der Befreiung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder. Die Erfüllung der Voraussetzungen und der Nachweis der Befreiung gegenüber dem BAFA obliegen dem antragsstellenden Unternehmen. Ein eventueller Widerruf der Befreiung ist dem BAFA umgehend mitzuteilen.

3. Messwandler

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur eichrechtskonformen Messung aller dem BAFA anzugebenden Strommengen. Dies kann auch die Pflicht zum Einbau von geeichten Wandlern umfassen, was im Zweifelsfall jeweils bei den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu

erfragen ist. Ist das der Fall, ist dieser Pflicht grundsätzlich nachzukommen. Ist dies nicht bis zum 31.03.2015, jedoch bis zum 31.12.2015 erfolgt, so können die gemessenen Strommengen trotzdem akzeptiert werden, wenn dies dem BAFA gegenüber begründet wird.

4. Differenzmessungen

Im Rahmen der Ausführungen dieses Hinweisblattes ist die Ermittlung einer Strommenge, die mittels Subtraktion mehrerer anderer Strommengen ermittelt wurde (Differenzmessungen) zulässig, wenn alle zur Ermittlung dieser Menge herangezogenen Strommengen eichrechtskonform gemessen wurden.

5. Weiterleitung an dritte Rechtsträger

5.1 Grundsatz

Um den Nachweis selbstverbraucher Strommengen in Weiterleitungssachverhalten zu erbringen muss sowohl der selbst verbrauchte als auch der an Dritte weitergeleitete (und damit nicht selbst verbrauchte) Strom eichrechtskonform gemessen werden. Dies gilt sowohl für die Weiterleitung an eine andere Abnahmestelle (sei es eine des Unternehmens oder die eines Dritten) als auch für die Weiterlieferung an Dritte auf dem Gelände der für die Begrenzung beantragten Abnahmestelle.

Sind an Dritte weitergeleitete Strommengen nicht im Sinne dieses Hinweisblattes eichrechtskonform gemessen und greift auch keine der unter 4. und nachfolgend unter 5.2 dargestellten Regelungen zur Abgrenzung oder Ausnahmen von der eichrechtskonformen Messung, ist weder der an Dritte weitergeleitete Strom noch der selbst verbrauchte Strom nachgewiesen.

5.2 Ausnahmen

Im Hinblick darauf, dass in der Unternehmenspraxis eine Vielzahl von Weiterlieferungskonstellationen in der Vergangenheit nicht eichrechtskonform gemessen wurden, die Pflicht zur Messung verkannt wurde oder unverhältnismäßig erschien, gelten abweichend von 5.1 die nachfolgenden Ausnahmen von dem Grundsatz des Erfordernisses der eichrechtskonformen messtechnischen Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen. Diese Ausnahmen stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden zukünftigen gesetzlichen Regelung, deren Erlass noch während der Antragsbearbeitungsfrist des BAFA geplant ist.

5.2.1 Für die (zwei ersten) Nachweisjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für die Antragstellung 2018 bleiben die erstellten Nachweise in der Form, die sich im Antragsjahr 2017 durch die Prüfung des BAFA ergeben haben, betreffend die Stromverbräuche anerkannt, soweit das Hinweisblatt Stromzähler vom 28.04.2016 berücksichtigt und korrekt angewandt worden ist. Dies bedeutet, dass keine Neuermittlung der seinerzeit gemeldeten Strommengen erforderlich ist.

5.2.2 Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (i.d.R. das Nachweisjahr 2017) gilt hiervon abweichend das Folgende:

5.2.2.1 Abgrenzung Selbstverbrauch/ Weiterleitung

Der selbst verbrauchte Strom ist grundsätzlich vom an Dritte weitergeleiteten Strom abzugrenzen. In der Vergangenheit hat das BAFA ausschließlich für Zwecke der Antragstellung eine Unterscheidung zwischen reinen Weiterleitungsfällen und Fällen, in denen eine Bereitstellung von Strom innerhalb einer Abnahmestelle für unternehmenseigene Zwecke an einen Dritten erfolgte für den Nachweis der Antragsvorausset-

zungen akzeptiert. Weitergeleiteter Strom konnte danach unter Umständen als selbstverbraucher Strom im Rahmen der Antragstellung geltend gemacht werden.

Die entsprechenden Ausführungen in vorherigen Fassungen dieses Hinweisblattes wurden indes offenbar missinterpretiert und haben nach den vorläufigen Feststellungen des BAFA zu missbräuchlichen Verhaltensweisen sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch bei der späteren Abrechnung der EEG-Umlage geführt.

Vor diesem Hintergrund gibt das BAFA die bisherige Praxis auf. Ob weitergeleiteter Strom „für das Unternehmen“ verbraucht worden ist, ist damit für das Nachweisjahr 2017 kein taugliches Abgrenzungskriterium mehr.

Maßgeblich für die Abgrenzung Selbstverbrauch/Drittverbrauch ist grundsätzlich, wer die Stromverbrauchseinrichtung tatsächlich betreibt. Für die Bestimmung der Betreiber-eigenschaft insoweit kommt es darauf an, wer **die tatsächliche Herrschaft über die Stromverbrauchseinrichtung ausübt, die Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko (insbesondere für den Ausfall der jeweiligen Stromverbrauchseinrichtung) übernimmt**. Für die Bestimmung der tatsächlichen Herrschaft sind die objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände entscheidend; davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen, Fiktionen oder Umgehungsgeschäfte sind unbeachtlich. Mitbesitz des Antragstellers an der Stromverbrauchseinrichtung ist nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang wird vollumfänglich auf die entsprechende Auslegung im **Leitfaden zur Eigenversorgung** der BNetzA (Nr. 4.1.3) verwiesen.

Im Einklang mit dem Leitfaden zur Eigenversorgung (ebenda) wird davon ausgegangen, dass es sich bei zeitweisen und in geringem Umfang von Dritten erfolgten Verbräuchen durch vorhandene oder mitgebrachte Stromverbrauchseinrichtungen nicht um Stromweiterleitungen handelt. Für Beispielfälle wird auf den Leitfaden zur Eigenversorgung verwiesen.

5.2.2.2 Erleichterungen von der Verpflichtung der eichrechtskonformen messtechnischen Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen

Obleich im Zusammenhang mit der Feststellung und Abrechnung der Umlagenschuld nach EEG und KWKG eine Abgrenzung der selbstverbrauchten Strommengen von den weitergeleiteten Strommengen gemäß obiger Grundsätze bereits in der Vergangenheit zu erfolgen hatte, akzeptiert das BAFA unter dem Vorbehalt einer entsprechenden zukünftigen gesetzlichen Regelung im Rahmen der Antragstellung für das Nachweisjahr 2017 nachfolgende Erleichterungen. Die gewählte Vorgehensweise ist vom Unternehmen, im Prüfvermerk Anlage 2: „Angaben zu den Strommengen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 5 DSPV“¹ darzulegen und damit vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen (vgl. auch den Hinweis am Ende des Hinweisblattes):

(1) Ab- und Ausgrenzung durchmischter Stromverbräuche

Wenn der Stromverbrauch des Dritten nicht gemessen wurde, kann hilfsweise die gesamte Einheit, in der die Weiterleitung stattfindet, als Drittverbrauch behandelt werden, sofern die dort verbrauchte Strommenge eichrechtskonform gemessen worden

¹ vgl. IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 im Antragsjahr 2018 (IDW PH 9.970.10) vom 19.02.2018

ist (z.B. wenn in einem Verwaltungsgebäude, dessen Gesamtstromverbrauch eichrechtskonform gemessen worden ist, einzelne Räume von Dritten genutzt werden, besteht die Möglichkeit, die gesamten im Verwaltungsgebäude verbrauchten Strommengen als weitergeleitete Strommengen zu behandeln und damit die dort verbrauchten Strommengen im Rahmen der Antragstellung außen vor zu lassen). Alternativ können die unter (2) und (3) dargestellten Methoden angewendet werden.

(2) Worst - Case - Betrachtung

Soweit eine Weiterleitung vorliegt, aber in der Vergangenheit keine Messung der weitergeleiteten Strommengen erfolgt ist, kann ferner für die entsprechenden Stromverbrauchseinrichtungen (jeweils) der Maximalverbrauch angesetzt werden (z.B. wird der maximale Jahresstromverbrauch einer Mobilfunkantenne, d.h. deren maximale Leistungsaufnahme multipliziert mit 8760 h) als Weiterleitung von den selbstverbrauchten Strommengen in Abzug gebracht, unbeachtlich davon, ob sie nur eine begrenzte Zeit des Jahres tatsächlich in Betrieb war).

(3) Sachgerechte Hochrechnung

Ist eine Ermittlung der selbstverbrauchten Strommengen nach vorstehend (1) oder (2) nicht möglich, etwa wenn die maximale Leistungsaufnahme sämtlicher Verbrauchseinrichtungen für die Vergangenheit nicht ermittelt werden kann, muss eine geeignete Hochrechnung erfolgen, die die Weiterleitung nachvollziehbar und überzeugend ermittelt und - notfalls durch Sicherheitsabschläge - sicherstellt, dass keinesfalls zugunsten des Antragstellers hochgerechnet worden ist. Dabei ist das Verfahren der Hochrechnung darzulegen. Anderenfalls kann die Hochrechnung nicht akzeptiert werden, was eine Ablehnung des Antrags wegen fehlenden Nachweises der selbst verbrauchten Strommenge zur Folge haben kann.

6. Nicht beantragte Abnahmestellen

Auch der selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strom an Abnahmestellen, für die kein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt wurde, ist eichrechtskonform zu messen und von etwaigen weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen, denn es handelt sich dabei ebenfalls um Strommengen, die dem BAFA im Rahmen einer Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG anzugeben sind. Die Ausführungen unter 5. gelten insoweit entsprechend.

7. Eigenversorgungsanlagen, Antragstellung nach § 64 Abs. 5a EEG 2017

Strommengen aus Eigenversorgungsanlagen werden im Rahmen der Antragstellung nach § 64 Abs. 5a EEG relevant, da hier auch nicht-umlagepflichtige Eigenverbrauchsmengen Berücksichtigung finden können.

Strom aus Eigenversorgungsanlagen, für den die Netzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG die Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verlangen können, muss gemäß § 61h Abs. 1 EEG durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden² und gemäß § 61h Abs. 2 EEG muss durch eine viertelstundenscharfe Messung die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch sichergestellt werden, unabhängig davon, ob die volle, anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist. Für diese Messungen und die zugrundeliegenden Mengenabgrenzungen gelten die vorstehenden Überlegungen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden zukünftigen gesetz-

² Bestandsanlagen, bei denen für selbst verbrauchte Strommengen unter Umständen keine EEG-Umlage zu zahlen ist, müssen auch gemäß § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG über eigene Stromzähler verfügen.

lichen Regelung analog. Im Übrigen gelten die Ausführungen der BNetzA in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung.

Soweit bei Eigenversorgungsanlagen in der Vergangenheit nicht die gemäß § 61 h Abs. 2 EEG erforderliche viertelstundenscharfe Messung erfolgte, dürfen die selbst erzeugten und verbrauchten Mengen trotzdem im Rahmen des § 64 Abs. 5a EEG in Ansatz gebracht werden, wenn die folgenden Erwägungen berücksichtigt wurden:

Grundsätzlich müssen im Rahmen der Eigenversorgung die messtechnischen Einrichtungen und das konkrete Messkonzept gewährleisten, dass die Anforderung der viertelstundenscharfen Zeitgleichheit eingehalten wird und dadurch eindeutig sichergestellt ist, dass höchstens die tatsächlich zeitgleich selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen nach Maßgabe der jeweiligen Sonderregelung als Eigenerzeugung oder Eigenversorgung gelten. Erforderlich hierfür ist ein RLM-Zähler, eine Zählerstandgangmessung oder der Einsatz einer modernen Messeinrichtung. Auf diese kann ggfs. verzichtet werden, wenn die Anforderung der viertelstundenscharfen Zeitgleichheit technisch sichergestellt ist (§ 61 h Abs. 2 EEG).

Unter dem Vorbehalt einer Gesetzesänderung kann darüber hinaus auch eine Abgrenzung akzeptiert werden, bei der anderweitig sichergestellt ist, dass im Ergebnis nicht mehr Strommengen als bei einer viertelstundenscharfen Betrachtung der Zeitgleichheit als Eigenerzeugung oder Eigenversorgung gelten. Diese Strommengen dürfen dann auch im Rahmen der Antragstellung nach § 64 Abs. 5a EEG in Ansatz gebracht werden. Voraussetzung ist, dass die an Dritte gelieferten Mengen auf Basis einer mess- und eichrechtskonformen **Arbeitsmessung** von den selbstverbrauchten Mengen abgegrenzt werden. In diesem Fall muss die Stromerzeugung aus der eigenen Stromerzeugungsanlage nur nachrangig dem Eigenverbrauch zugeordnet werden (gewillkürte Nachrangregelung³). Im Rahmen der Antragstellung nach § 64 Abs. 5a EEG prüft das BAFA, ob die Zuordnung als Eigenverbrauch nur für die Stromproduktion der Eigenerzeugungsanlage minus Überschusseinspeisung minus Drittverbrauch angewendet wurde.⁴

8. Nachweis im Rahmen der Antragsstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017

Der nachfolgende, schon in früheren Fassungen des Hinweisblattes enthaltene Passus hat nach wie vor Gültigkeit, soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist: Sämtliche gelieferten, selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen sind spätestens seit dem 31.03.2015 mittels **geeichter** Zähler nachzuweisen. Befreiungen nach § 35 MessEG sind anhand der Bescheide der zuständigen Mess- und Eichbehörden darzulegen.

³ Beispiel: Die PV-Anlage produziert 1000 kWh. Eine mit Arbeitsmessung ermittelte Überschusseinspeisung von 200 kWh fließt ins Netz. In der Kundenanlage wird ein Dritter beliefert und bezieht im Betrachtungszeitraum eine Arbeit von 500 kWh. Dann können in den Fällen des § 64 Abs. 5a EEG nur 300 kWh dem Eigenverbrauch zugeordnet werden.

⁴ Für die Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung im Rahmen der EEG-Umlageerhebung wären darüber hinaus weitere Voraussetzungen zu erfüllen: Erstens müsste für den gesamten Netzstrombezug der Kundenanlage unabhängig von seiner ggf. vorliegenden teilweisen Weiterleitung die volle EEG-Umlage gezahlt werden. Zweitens müsste eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen den verschiedenen Schuldnern der EEG-Umlage, also dem Netzstrom-Lieferanten einerseits und dem Weiterverteiler und Erzeuger andererseits, bestehen, mit der klargestellt ist, wer für welche Mengen die EEG-Umlage in welcher Höhe zu zahlen hat.

9. Wichtiger Hinweis:

Das BAFA wird im Rahmen der Antragsbearbeitung in Zukunft verstärkt prüfen, ob den in der Bruttowertschöpfung angesetzten Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten und für sonstige industrielle/ handwerkliche Dienstleistungen auch Stromweiterleitungen korrespondieren. Zu diesem Zweck behält sich das BAFA die Anforderung von Tabellen, in denen die von Dritten erbrachten Leistungen und Stromweiterleitungen anzu- geben sind, vor (Amtsermittlungsgrundsatz, § 24 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Antragstellern, denen ohnehin die Prüfung obliegt, in welchen Fällen es zu Stromweiterlei- tungen im Sinne dieses Hinweisblattes gekommen ist, wird angeraten, von vornherein ent- sprechende Aufstellungen anzulegen, zumal dies auch die Prüfung durch die Wirtschaftsprü- fer im Rahmen der Erstellung des Prüfvermerks erleichtert.

Zur erleichterten Darstellung hat das BAFA eine Excel-Tabelle unter folgendem Link veröf- fentlicht:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_formular_liste_auftragnehmer.ods

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

27.04.2018



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.